

sächlich deswegen in das Gesetz aufgenommen worden, um die Juden mehr der Erlernung von Handwerken, Künsten und Wissenschaften zuzuwenden und vom Handel und dem damit häufig verknüpften Bucher abzuziehen, und lassen sich aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigen. Nicht so die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, denn hier wird ihnen offenbar Etwas entzogen, was anderen Personen, wie Frauen, Almosenpercipienten, Personen, die in Abfall der Nahrung gerathen sind oder sich durch strafbare Handlungen derselben verlustig gemacht haben, aus besondern Ursachen oder allgemein geltenden Rechtsbestimmungen versagt ist. Was ist aber der Grund, weshalb diese Rechte den Juden versagt sind? — Vielleicht ihre Religion?

Befragt man in dieser Hinsicht die Erfahrung, so wird man finden, daß sich bis jetzt noch keine nachtheilige Wirkung ihrer Religion auf den Staatsverband im Königreich Sachsen gezeigt hat.

Dürfte hieraus hervorgehen, daß weder in legislativer noch in religiöser Hinsicht ein Bedenken gegen diesen Antrag statthabe, so glaubt auch die Majorität kein politisches zu finden, daß nämlich durch Gewährung desselben eine Gefahr für die christliche Bevölkerung herbeigeführt werden könnte.

Von ungefähr 700 Juden, die in Dresden unter 70,000 Christen wohnen, haben ungefähr 30 das Bürgerrecht erlangt, können daher wohl diese, wenn sie z. B. als active Wähler bei städtischen Wahlen oder bei andern gemeinsamen Stadtangelegenheiten concurriren, einen schädlichen oder bedenklichen Einfluß üben, oder ist dieses etwa von einem einzelnen Israeliten zu erwarten, der durch das ehrenvolle Zutrauen seiner christlichen Mitbürger zu einem städtischen Amte erwählt wird?

Die Majorität der Deputation glaubt auch in dieser Beziehung einigen Werth auf die Stimme der beiden geachteten Vertreter der Stadt Dresden legen zu können, welche beide in der jenseitigen Kammer für Gewährung dieser Rechte gestimmt haben.

Daß endlich durch Gewährung dieser Rechte zu viel gewährt werde, und daß sie einer völligen bürgerlichen Gleichstellung gleich käme, kann ebensowenig behauptet werden; Communal- oder Bürgerrechte sind noch keine höheren politischen Rechte, von Staatsämtern, von der Volksrepräsentation und andern Vorrechten würden sonach die Israeliten immer noch ausgeschlossen bleiben, und darauf bezweckende Anträge würde selbst die Majorität der Deputation nicht bevorworten.

Außer diesen allgemeinen Gründen muß die Majorität noch einen speciellen hervorheben, daß nämlich diese Bestimmung des Gesetzes, abgesehen davon, daß sie ganz dem gemeinrechtlichen Grundsatz, gleiche Pflichten, gleiche Rechte, zuwiderläuft, also für die Masse der Israeliten durchaus keine Vortheile mit sich führt, Einigen geradezu Nachtheile, im Vergleich ihrer frühern Stellung, bringt. Nach der allgemeinen Städteordnung sind z. B. Aerzte und Besitzer von Wechselcomptoiren gezwungen, das Bürgerrecht zu erwerben, was früher nicht der Fall war, sonach sind die in jene Kategorie fallenden Personen gezwungen, gewisse Lasten zu übernehmen, ohne in den damit verbundenen Rechten einen gerechten Ersatz dafür zu finden.

Aus allen diesen Gründen glaubt die Majorität ihrer Kammer anrathen zu müssen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, welcher so lautet:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die in §. 5. des Gesetzes v. 16. August 1838 enthaltenen Worte:

„sie gewährt ihnen jedoch keinen Anspruch auf die §. 65 der Städteordnung gedachten Rechte“, noch auf diesem Landtage auf gesetzlichem Wege in Wegfall zu bringen.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Hinzuzufügen habe ich vor der Hand weiter nichts, behalte mir aber das Schlusswort vor der Abstimmung über die I. S. vor.

Präsident v. Gerßdorf: Es haben sich schon früher der Secretair Biedermann, der Bürgermeister Starke und der Secretair Ritterstädt, jetzt noch der Herr Vicepräsident, der Bürgermeister Wehner, Herr v. Friesen, und die Bürgermeister Gross und Hübler gemeldet.

Vicepräsident v. Carlowitz: Schwerlich werde ich den übrigen Herren, welche sich zum Sprechen erhoben haben, durch das, was ich sagen will, vorgreifen. Es gilt mir nur eine kurze Bemerkung zum Berichte zu machen. Ich bitte um Entschuldigung, nämlich wenn ich die Deputation in Bezug auf ihren sonst vorzüglichen Bericht einer Ungenauigkeit zeihen muß, wenn auch nur in einem einzigen Punkte von untergeordneter Wichtigkeit. Die Deputation sagt S. 469 des Berichts, es sei auffallend erschienen, daß die erste Kammer sich später Beschränkungen des Emancipationsgesetzes hingegeben habe, nachdem sie doch früher auf dem Landtage 1833 sich für unbedingte Emancipation ausgesprochen. Ich habe den von der dritten Deputation auf dem Landtage 1833 erstatteten Bericht ebenfalls nachgelesen, bin aber zu diesem Resultat nicht gelangt, und muß also auch die Kammer gegen eine vermeintliche Inconsequenz in Schutz nehmen. Allerdings hat die dritte Deputation des Landtags 1833 sich für unbedingte Emancipation ausgesprochen, obschon sie selbst nebenher bemerkbar machte, daß, wenn die Kammer künftig nicht auf unbedingte Emancipation eingehen wolle, sie doch in einigen Punkten ihre Wünsche berücksichtigen möge, sie also selbst einigen Zweifel über Annahme ihrer Vorschläge hegte. Und mit Recht; denn als der Bericht an die Kammer kam, zeigte sich, daß jetzt nur die Frage vorliege, ob man die Staatsregierung ersuchen wolle, ein die Verhältnisse der Juden besserndes Gesetz an die Stände gelangen zu lassen. Es lag keineswegs in der Absicht, und konnte auch nicht in der Absicht der damaligen Ständeversammlung liegen, die Einzelheiten des zu erwartenden Gesetzes im Voraus zu berathen. Das wurde denn auch von mehreren Rednern in der Kammer bemerkt und kaum Einer hat sich über das Detail vorzeitig verbreitet. Man nahm vielmehr nur in Erwartung des zu erlassenden Gesetzentwurfs den sehr allgemein gehaltenen Schlussvorschlag der Deputation an. Als nun ein Gesetzentwurf erschien, der nicht einer unbedingten Emancipation huldigte, konnte auch die erste Kammer nicht mit sich in Widerspruch gerathen, wenn sie die in dem Entwurf enthaltenen Beschränkungen empfahl, ja ihnen noch einige andere hinzufügte, denn Erleichterungen wurden den Juden immer dadurch zu Theil. Dies ist für jetzt die einzige Bemerkung, die ich zu machen habe.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Hierzu muß ich mir zu bemerken erlauben, daß das, was von dem Herrn Vicepräsidenten als Erinnerung vorgetragen worden ist, auch nur die Mehrheit der Deputation, nicht die Minderheit derselben betrifft, indem die letztere ganz der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten war.

Bürgermeister Wehner: Erwarten Sie nicht, meine Herren, daß ich eine lange Predigt über Juden, Heiden und